

6. Anweisung Nr. 260 vom 1. Dezember 1952

Betr.: Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit nach § 4 der LStÄVO (Deutsche Finanzwirtschaft S. 1343)

7. Anweisung Nr. 266 vom 16. Dezember 1952

Betr.: Abführung und Anmeldung der einbehaltenen Lohnsteuer sowie SV-Beiträge (einschl. Unfallumlage der kontoführungspflichtigen Lohnschuldner) (Deutsche Finanzwirtschaft S. 111/53)

8. Anweisung Nr. 129 vom 31. Juli 1954

Betr.: Beitragsberechnung nach Kalendertagen (?B1. S. 402).

Berlin, den 10. September 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Berechnung des
Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt: ¹

^ > Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind zugrunde zu legen

1. die in der Anlage genannten Lohn- und Ausgleichszahlungen und
2. weitere Lohn- und Ausgleichszahlungen, für die in den Rahmenkollektivverträgen oder durch die Leiter der zentralen Organe festgelegt ist, daß sie zum Durchschnittsverdienst gehören.

(2) Die Leiter der zentralen Organe haben eine Übersicht über alle zum Durchschnittsverdienst gehörenden Lohn- und Ausgleichszahlungen zu veröffentlichen, die

in ihrem Bereich gewährt werden und nicht in der Anlage enthalten sind. Die Übersicht ist vorher mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes abzustimmen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 2

Wird der tägliche Durchschnittsverdienst nach dem Arbeitsverdienst der ersten 12 abgerechneten Monate berechnet, so zählen die ersten 12 abgerechneten Monate als 312 Arbeitstage[^]

§ 3

Beschlossene Lohnveränderungen sind

1. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe, der Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder der Hauptdirektoren der WB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der Neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu §§ 13 bis 17 der Verordnung:

§ 4

Steht ein Werkтätiger zu mehreren Betrieben in Arbeitsrechtsverhältnissen, so erhält er von jedem Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 % des im jeweiligen Betrieb erzielten Nettodurchschnittsverdienstes. Unterliegt der Arbeitsverdienst aus einem dieser Arbeitsrechtsverhältnisse nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, weil der Arbeitsverdienst aus dem anderen Arbeitsrechtsverhältnis die beitragspflichtige Höchstgrenze erreicht oder überschreitet, so beträgt der Lohnausgleich 90 % des in diesem Betrieb erzielten Nettodurchschnittsverdienstes.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden